

Genossenschaftswesen, wobei über die Rückerstattung entzogener Vermögen allerdings erst in einer Gesamtregelung entschieden werden könne.

In der Sozialversicherung sei gleichfalls eine scharfe *épuración* durchzuführen. Das Leistungsniveau solle in allen Zweigen nach Möglichkeit gehalten werden. In der Invaliden- und Rentenversicherung sei hierfür die Aufnahme von Bankkrediten erforderlich und, wenn dies nicht ausreiche, die Gewährung von *avances sur les budgets des provinces*; neue Landesversicherungsanstalten sollten zunächst nicht errichtet werden. Eine Unterstützung der Arbeitslosen sei allerdings noch auf längere Sicht nicht möglich: *Le chômage masculin d'ouvriers aptes ne doit pas être toléré*. Für Kriegsinvalide sei ein Versorgungssystem zu planen und zunächst die Fürsorge einzuschalten. Rüstungsarbeiter sollten in enger Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Unternehmern in *associations spéciales* umgeschult werden vor allem auf Berufe in Bergbau, Landwirtschaft und Bauwesen. Schließlich solle die Aufnahme der zu erwartenden Flüchtlinge vorbereitet werden.

Hier wurden in Baden-Baden im Oktober 1945 Grundzüge formuliert, die während der ganzen Besatzungszeit Relevanz behalten sollten. Das Prinzip, als demokratisch beurteilte Institutionen wie Gewerkschaften, Arbeitsamtsbeiräte und Arbeitsgerichte zu stärken, aber genau zu kontrollieren, wurde zu einem Leitmotiv der praktischen Besatzungspolitik. Zahlreiche französische Kontrollratsinitiativen, gerade in diesen Bereichen, entsprachen den Baden-Badener Anweisungen und zeigen erneut, daß die Beziehungen zwischen Baden-Baden und Berlin auf französischer Seite enger waren als bisher angenommen. Die starke Stellung der Gewerkschaften, wie sie in der Sozialpolitik zu beobachten sein wird, war hier programmatisch begründet, die die ganze Aufbauphase durchziehende Angst vor nationalsozialistischer Unterwanderung allerdings ebenso deutlich herausgestellt. In der Sozialversicherung wurde die besatzungspolitisch besonders brisante und umstrittene Frage der Staatszuschüsse vorläufig zugunsten der Versicherten entschieden und die Erhaltung des Leistungsniveaus angestrebt.

Die Direktive gab insgesamt, wie dies in anderen Grundsatzdirektiven seit August 1945 vor allem für die Bereiche Kultur und Medien gleichfalls geschehen war, den Rahmen für eine Verwaltung, die sich nicht an „Ausbeutungszielen“, sondern an der Wiederaufbauarbeit und an französischen Demokratievorstellungen orientierte. „Demokratisierung“ und scharfe Kontrolle gehörten in diesem Konzept zusammen. Einige Bereiche wie die Flüchtlingsfrage entwickelten sich anders weiter; insgesamt werden die Grundelemente aber, wie oben bereits zum Kontrollrat, im einzelnen in der Praxis zu verfolgen sein. Umfangreichere Neuordnungspläne enthielt der Text jedoch noch nicht; er griff eher auf Traditionen der Zeit vor 1933 zurück.

Im Bereich der Sozialversicherung waren solche Neuordnungsplanungen jedoch seit August 1945 bereits angelaufen, und zwar auf verschiedenen Ebenen. Hauptagenten waren die einzige Landesversicherungsanstalt der Zone in Speyer, die ihr entsprechende, besonders aktive französische Arbeitsverwaltung des Gebietes Hessen-Pfalz in Neustadt, die Baden-Badener Direction du Travail sowie die französische Gruppe beim Kontrollrat in Berlin. Während einerseits regionale Stellen der Militärregierung in detaillierte Verhandlungen mit den zuständigen deutschen Stellen eintraten, entwarf die Zentrale in Baden-Baden, und zwar offenbar auf persönliche Anord-